Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald

Vom 11. Juni 1998 (Stand 1. Januar 1999)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 Absatz 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998[1)], beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

[1] Folgende Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig:

a. alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora,
b. reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
c. radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen,
d. übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

[2] Bannumgänge sind bewilligungsfrei.

§ 2 Gesuch

[1] Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung beim Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, beim Forstamt beider Basel einzureichen.

[2] Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an.

§ 3 Bewilligung

[1] Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

[2] Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedinungen versehen werden. Sie kann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet sind oder wenn im Gebiet zu häufig bewilligungspflichtige Veranstaltungen stattfinden.

[3] Der Gemeinderat bzw. das Forstamt beider Basel informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.

1) GS 486, SGS 570

§ 4 Inkrafttreten

[1] Dieses Dekret tritt mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998[2)] in Kraft[3)].

2) GS 33.486, SGS 570
3) Vom Regierungsrat am 22. Dezember 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.06.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0496

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.06.1998	01.01.1999	Erstfassung	GS 33.0496

Erlasstitel	**Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald**
SGS-Nr.	570.1
GS-Nr.	33.496
Erlassdatum	11. Juni 1998 (LRV 1997-045)
In Kraft seit	1. Januar 1999
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen